Gem. Rat Nr. 60/2026

Weisenbach im Murgtal

# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:
**Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach**
**⇨ Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

a) SACHVERHALT

Die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach gehört nach den Bestimmungen des Gemeindewirtschaftsrechts zu den wirtschaftlichen Unternehmen. Diese sollen nach § 102 Abs. 2 GemO einen Gewinn erwirtschaften. Für die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach wurde auf die Erwirtschaftung eines Gewinnes durch Gemeinderatsbeschluss verzichtet.

Einzelheiten zur Wassergebührenkalkulation sind der beiliegenden Kalkulation zu entnehmen.

Den Gemeinden steht hinsichtlich der Kostenfaktoren überall dort ein Beurteilungsermessen zu, wo sich die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen und finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen. Die Ausübung dieses Ermessens steht wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat zu.

In der beiliegenden Anlage 2 sind die Grundlagen für die Ermittlung der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Zinsen enthalten.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird ein Zinssatz von 2,7 % vorgeschlagen (bisher 2,8 %).

Als gebührenrechtlich berücksichtigungsfähiger Verwaltungskostenbeitrag wurde ein Betrag von 31.700 Euro ermittelt.

| Aufgestellt: | Sichtvermerk: | Ausschuss genehmigt - abgelehnt |
|---|---|---|
| Weisenbach, 09.11.2026 | Weisenbach, 09.11.2026 | am ..... |
| ..... | ..... | Gemeinderat genehmigt- abgelehnt |
| Werner Krieg<br>Leitung Finanz- und Personalverwaltung | Daniel Retsch<br>Bürgermeister | am ..... |

Als Eigenverbrauch der Gemeinde Weisenbach wurde für den Verbrauch, der nicht über die Zähler erfasst wird, 5.000 m³ angesetzt.

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. In der Anlage 3 sind die Ergebnisse der Jahre 2023 bis 2026 enthalten.

Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 ergibt sich insgesamt eine kostendeckende Gebührensatzobergrenze von 3,11 Euro / m³ Wasser. Es wird vorgeschlagen, von den Kostenunterdeckungen aus Vorjahren einen Betrag von 10.000 Euro bei der Wassergebührenkalkulation für das Jahr 2027 zu berücksichtigen. Dadurch erhöht sich die kostendeckende Gebührensatzobergrenze auf 3,21 Euro je m³ Wasser. Es wird vorgeschlagen, die Wassergebühr für das Jahr 2027 auf 3,20 Euro je m³ Wasser (bisher 3,00 Euro je m³ Wasser) zu erhöhen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Satzung.

**S A T Z U N G**
**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 17. Juli 2008, geändert am 19.11.2009, 18.11.2010, 19.09.2013, 20.11.2014, 26.11.2015,17.11.2016, 19.04.2023, 16.11.2023 zuletzt geändert am 20. November 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Änderung der Satzung:

## § 1

§ 43 wird, wie folgt, geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 3,20 Euro (netto) bzw. 3,42 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 3,20 Euro (netto) bzw. 3,42 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

## § 2
## Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Weisenbach, 19. November 2026

Daniel Retsch
Bürgermeister

**Anlagen**

Anlagen 1 bis 3 - Wassergebührenkalkulation

**Anlage 1**

# WASSERGEBÜHRENKALKULATION FÜR DAS JAHR 2027
## - VERBRAUCHSGEBÜHR -

## 1. BETRIEBSAUSGABEN

| Sachk. | AUSGABEART | - IN EURO - |
|---|---|---|
| 4211 | Unterhaltung von Gebäuden | 5.000 |
| 4212 | Unterhaltung des Leitungsnetzes | 30.000 |
| 4212 | Unterhaltung Betriebsanlagen Hochbehälter | 3.000 |
| 4221 | Inventar | 1.000 |
| 4221 | Anschaffung von Wasserzählern | 1.000 |
| 4241 | Stromkosten für Hochbehälter | 5.500 |
| 4241 | Gebäudeversicherung | 600 |
| 4251 | Haltung von Fahrzeugen | 3.000 |
| 4261 | Aus- und Fortbildung | 500 |
| 4271 | Planungsausgaben | 5.000 |
| 4271 | Betriebsausgaben | 0 |
| 4271 | Aufwand für EDV | 2.000 |
| 4271 | Fremdwasserbezug | 16.000 |
| 4271 | Leistungsverg. An Unternehmen | 6.000 |
| 4291 | Aufwendungen für sonst. Sachl. | 100 |
| 4431 | Porto- und Fernmeldeentgelte | 1.700 |
| 4431 | Wasseruntersuchungen | 3.500 |
| 4431 | Dienstfahrten | 100 |
| 4441 | Versicherungen/Wasserpfennig | 16.000 |
| 4811 | Verwaltungskostenbeitrag | 31.700 |
| 4811 | Bauhofleistungen | 80.400 |
| 4711 | Abschreibungen | 135.850 |
| 9810 | Verzinsung des Anlagekapitals | 51.750 |
| | **GESAMTAUSGABEN** | **399.700** |

## 2. BETRIEBSEINNAHMEN

| Sachk. | EINNAHMEART | - IN Euro - |
|---|---|---|
| 3461 | Ersätze | 5.000 |
| 3141 | Zuschüsse | 0 |
| 3161 | Auflösung von Zuschüssen | 39.450 |
| 3162 | Auflösung von Beiträgen | 14.600 |
| | **GESAMTEINNAHMEN (ohne Gebühren)** | **59.050** |

## 3. GEBÜHRENOBERGRENZE

| | | |
|---|---|---|
| | Geforderter Kostendeckungsgrad 100 % | |
| | **Gebührenobergrenze** | **340.650** |

## 4. GRUNDGEBÜHREN

| Zählergröße cbm/h | Monatsgebühr - in Euro - | Zahl der Gebührenschuldner | Jahresbetrag - in Euro - |
|---|---|---|---|
| Qn 2,5 | 1,55 | 832 | 15.475,20 |
| Qn 6 | 2,00 | 24 | 576,00 |
| Qn 10 | 2,40 | 3 | 86,40 |
| Qn 40 | 14,90 | 3 | 536,40 |
| **Grundgebühren gesamt** | | | **16.674,00** |

## 5. PAUSCHAL-WASSERZINSEN

Das Aufkommen an Wasserzins nach dem Pauschaltarif wird für das Haushaltsjahr 2027, wie folgt, geschätzt.

| Einnahme-Art | Pauschalverbrauchsmenge (cbm) | Jahresbetrag (Euro) |
|---|---|---|
| Bauwasserzinsen | 100 | 320 |

## 6. MAßSTABSEINHEITEN

| | | - cbm - |
|---|---|---|
| | Jahresverbrauch | 104.000 |

## 7. VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ – Obergrenze -

| | | - Euro/cbm - |
|---|---|---|
| | Verbrauchsgebührenobergrenze | 323.656,00 |
| | **VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ** | **3,11** |

| 8. | BERÜCKSICHTIGUNG DER KOSTENUNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN (vgl. Anlage 3) | |
|---|---|---|
| | | - Euro - |
| | Berücksichtigung vorgesehen in Höhe von | 10.000,00 |

| 9. | VERBRAUCHSGEBÜHRENOBERGRENZE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON KOSTENUNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN | |
|---|---|---|
| | | - Euro - |
| | Verbrauchsgebührenobergrenze | 333.656,00 |
| | **VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ** | **3,21** |

Weisenbach, 09. November 2026

Krieg

Werner Krieg
Rechnungsamtsleiter

**Anlage 2**

# Zur Änderung der Wasserversorgungsatzung

## 1. Festlegung der Abschreibungssätze für die Anlagegüter der Wasserversorgung und die Auflösungssätze für Beiträge und Zuschüsse

### 1.1 Festlegung der Abschreibungssätze für die Wasserversorgung

| | |
|---|---|
| Gebäude (Quellfassung, Hochbehälter): | 50 Jahre |
| Rohrnetz (Wasserleitungen): | 50 Jahre |
| Hochbehälter, elektrotechnische Ausrüstung: | 20 Jahre |
| Hochbehälter, Trübstofffilter: | 25 Jahre |
| Pumpen im Hochbehälter: | 15 Jahre |
| UV-Anlage im Hochbehälter: | 20 Jahre |
| Armaturen / Leitungen im Hochbehälter: | 25 Jahre |
| | |
| Betriebsausstattung (z. B. Hochdruckreiniger, Kompressor etc.): | 4 bis 14 Jahre |
| Fahrzeug: | 10 Jahre |

### 1.2 Festlegung des Auflösungssatzes für Beiträge und Zuschüsse

| | |
|---|---|
| Beiträge: | 49 bzw. 50 Jahre |
| Zuschüsse: | 49 bzw. 50 Jahre |

## 2. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie Festlegung der anzuwendenden Berechnungsmethoden

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zzgl. der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG BW).

Der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 wurde bei der Verzinsung des Anlagekapitals die Restwertmethode zu Grunde gelegt. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, in dem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 2,7 % (im Jahr 2026 2,8 %) zugrunde gelegt.

**Anlage 3**

# Ergebnisse 2023 bis 2026 im Bereich der Wasserversorgung

Nach § 14 Abs. 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten von einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In den der Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 vorangegangenen Jahre sind im Bereich der Wasserversorgung folgende Jahresergebnisse erzielt worden:

| Haushaltsjahr | Ergebnis | Bemerkung |
|---|---|---|
| 2023 | -82.861,22 Euro | Rechnungsergebnis |
| 2024 | -86.640,10 Euro | Rechnungsergebnis |
| 2025 | -76.879,40 Euro | Rechnungsergebnis |
| 2026 | -16.850,00 Euro | Haushaltsplan |

Es wird vorgeschlagen, bei der Wassergebührenkalkulation für das Jahr 2027 von der Kostenunterdeckung des Jahres 2023 einen Betrag von 10.000 Euro zu berücksichtigen.

Dadurch erhöht sich die Gebührensatzobergrenze bei der Wassergebühr von 3,11 Euro je m³ Wasser auf 3,21 Euro je m³ Wasser.